



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-09-11

= RSS-E 8/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens an seinem PKW vom Jänner 2009 zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hatte am 1.6.2007 seinen KKW, Marke [REDACTED] [REDACTED], polizeiliches Kennzeichen [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] kaskoversichert. Diesem Versicherungsvertrag lagen die ABK 2006 zugrunde, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was kann versichert werden?

(möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. (...)

2. Was kann versichert werden?

2.1 Bei allen Fahrzeugarten

Schäden

- durch Naturgewalten (...)
- durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen;
- durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; durch Tierbiß an Fahrzeugteilen wie z.B. Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien. (...)
- durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschaden).

2.2 Nur bei PKW, Kombis, (...)

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben. Als Scheibe gilt auch ein Glasdach.“

Im Jänner 2009 brach ohne äußere Einwirkung ein vorderes Federbein des stehenden KKW ab. Durch das gleichzeitige Einknicken des Fahrzeuges bohrte sich das kaputte Federbein in einen der vorderen Reifen, der dann ausgewechselt werden musste, wofür der Antragsteller € 698,58 auslegen musste.

Der Antragsteller begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Bezahlung dieses Betrages mit der Begründung, es liege ein Unfallschaden vor.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung dieses Antrages mit der Begründung, es liege ein nicht versicherter Betriebsschaden vor.

Rechtlich folgt:

Ganz allgemein beurteilt basiert der Versicherungsfall in der Kaskoversicherung auf dem Unfallsbegriff (vgl. Prölss/Martin, VVG²⁷, § 13 AKB RN 49ff.). Bruchschäden fallen schon deshalb nicht unter den Unfallsbegriff, weil in der Regel eine Einwirkung von außen fehlt. Aus den auszugsweise wiedergegebenen Versicherungsbedingungen ergibt sich schon die Definition des Unfalls als Versicherungsfall in der Kaskoversicherung. Daneben werden in den Bedingungen noch einige, nicht dem Unfallsbegriff zuzuordnende Ereignisse, durch die das Fahrzeug Schaden nimmt, in Form von Risikoeinschlüssen „mitversichert“, zB Diebstahl oder Glasbruchschäden. Ein Einschluss des Bruchschadens ganz allgemein liegt jedoch klar erkennbar nicht vor.

Im Gegensatz zum vorliegenden Fall lag dem zu RSS-0037-07 zugrunde liegenden Geschehen ein zunächst kontrolliertes Hantieren des dortigen Antragstellers am Fahrzeug vor, das durch eine Ungeschicklichkeit plötzlich unkontrollierbar wurde und dann zur Beschädigung des Fahrzeuges durch den Wagenheber führte. Wenn auch im vorliegenden Fall nicht beurteilt werden kann, ob das Bruchgeschehen auf eine naheliegende Materialabnutzung des Federbeines zurückgeführt werden kann, ist das Materialversagen, wenn es ohne äußere Einwirkungen erfolgt, eine zu erwartende Betriebsgefahr, der auf geeignete

Weise begegnet werden kann. Dieses Betriebsrisiko ist nicht vom Kaskoversicherungsschutz umfasst. (vgl 7 Ob 47/88).

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Schalich

Wien, am 19. Juni 2009